

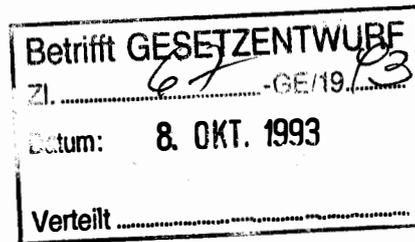
**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1
Zl. 53 0201/47-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Telefon:
51 433/1102 DW

Begutachtungsverfahren,
Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und Bundesgesetz,
mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz
vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz-
AMS-Begleitgesetz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales



Stubenring 1
1010 W I E N

Zum Schreiben vom 30. August.1993, Zl. 34.401/20-3a/93, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

Aus familienpolitischer Sicht wichtig sind die geplanten Änderungen im AMS-Begleitge-
setz, insbesondere die Artikel 2 (Novellierung des ASVG), Artikel 7 (Änderungen im
Arbeitslosenversicherungsgesetz), Artikel 20 (Novelle des Familienlastenausgleichsge-
setzes) sowie Artikel 26.

AMS-Begleitgesetz:

zu Artikel 2: Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verweist nochmals auf die be-
reits im Rahmen der Stellungnahme im Erstbegutachtungsverfahren dargestellten Pro-
blembereiche, die im nunmehr vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden.

Sollten von seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch Verhandlungen
mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der näheren Ausge-
staltung der verfahrensrechtlichen Normen betreffend Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbei-
hilfe, Sondernotstandshilfe geführt werden, ist von Seiten des Bundesministeriums für

- 2 -

Umwelt, Jugend und Familie eine Beziehung erwünscht, da es sich doch um Leistungen handelt, die ab dem Jahr 1994 vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mitfinanziert werden.

Zu Artikel 7 lit. 21: Finanzierungsnormen im Arbeitslosenversicherungsgesetz und Artikel 20 (Novelle des FLAG)

Bleibt man in der Logik des Entwurfs, wonach Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Wiedereinstellungsbeihilfe familienpolitische Leistungen darstellen, so ist nicht einzusehen, warum der Finanzierungsmodus nicht auf die familienpolitische Norm des FLAG verweist.

Überall dort, wo Mittel des Familienlastenausgleichsfonds zur (teilweisen) Finanzierung von Leistungen herangezogen werden sollen, weil diese als familienpolitisch anzusehen sind, ist die Finanzierungsnorm u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit so zu fassen, daß auf die jeweilige Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes verwiesen wird.

Daher ist zunächst entsprechend dem jetzigen Rechtsbestand § 39 Abs. 3 FLAG 1967 abzuändern:

1. Der erste Satz des § 39 Abs. 3 hätte daher zu lauten "Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, in Höhe von 50 von Hundert des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet."

2. Weiters ist abzuändern:

2.1. § 60 Ziffer 2 und 3 AIVG i.d.F. des Art. 7, lit. 21 des AMS-Begleitgesetzes

"Ziffer 2:

für das Karenzurlaubsgeld unselbständig erwerbstätiger Mütter nach dem AIVG 1977 in Höhe von je 50 v.H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich hierauf entfallender Krankenversicherungsbeiträge) aus Mitteln des Arbeitsmarktservice sowie aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967;

- 3 -

Ziffer 3:

für die Teilzeitbeihilfen für unselbständig erwerbstätige Mütter einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung."

2.2. Karenzurlaubserweiterungsgesetz i.d.F. Art. 26 des AMS-Begleitgesetzes

Ziffer 2:

"Art. XXI Abs. 6:

(6) Der Aufwand für Wiedereinstellungsbeihilfen ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39a Abs. 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967 in der jeweils geltenden Fassung zu bestreiten."

Zu Artikel 7 lit. 21: § 62 AIVG

Von seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird die hier gewählte Vorgangsweise, nämlich eine den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffende Finanzierungsnorm ohne Abstimmung mit dem federführend zuständigen Ressort in wesentlichen Punkten in einem anderen Gesetz als dem Familienlastenausgleichsgesetz umzugestalten, als Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich entschieden abgelehnt.

Eine solche Vorgehensweise stellt die Seriosität des ganzen Entwurfes in Frage.

Sollte es in diesem Bereich nicht zu den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geforderten Änderungen kommen, kann dem Ministerratsvortrag von seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht zugestimmt werden.

Der § 62 Arbeitslosenversicherungsgesetz hätte nachstehende Formulierung zu erhalten:

"Die Aufwendungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967 in der jeweils geltenden Fassung, sind nach Vorliegen der endgültigen Jahresabrechnung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers an diesen zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden."

- 4 -

Zu Artikel 20 des Entwurfes eines AMS-Begleitgesetzes

Ziffer 2:

Die Zitierung des § 9 b Abs. 1 Z 6 ist obsolet, da die Regelungen über den Familienzuschlag (ehemals §§ 9 bis 9 d) mit 31. Dezember 1992 außer Kraft getreten sind.

Die Zitierung der Ziffer 4 ist falsch:

Mit der letzten Familienlastenausgleichsgesetznovelle, BGBl.Nr. 531/1993, wurde ein neuer § 50 d eingeführt.

Die Überschrift hätte daher zu lauten:

"Dem § 50 d wird ein § 50 e angefügt."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. September 1993
Für die Bundesministerin:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Binder